

abgesehen davon, daß die Reichsbank ihren Hauptsitz in Berlin hat. Die Reichsbank ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten¹⁾. Dadurch ist es ihr zugleich untersagt, im Auslande eine Zweigniederlassung zu errichten²⁾. An welchen Orten des Reichsgebietes die Reichsbank Zweiganstalten errichten will, ist im allgemeinen ihr selbst überlassen; sie kann aber vom Bundesrat gezwungen werden, an bestimmten Orten Zweigniederlassungen zu errichten³⁾. Insbesondere hat der Bundesrat diejenigen größeren Plätze zu bestimmen, an welchen »Hauptstellen« zu errichten sind⁴⁾. Die Errichtung von Zweiganstalten, welche dem Reichsbankdirektorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbankstellen), steht dem Reichskanzler zu; die Errichtung von Niederlassungen, welche einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden (Reichsbanknebenstellen, Kommanditen oder Agenturen), erfolgt seitens des Bankdirektoriums⁵⁾. Die Vertretung und der Gerichtsstand der Reichsbank und ihrer Zweigniederlassungen ist im § 38 des Bankgesetzes geregelt.

3. Eine Verpflichtung der Bank, die Geschäfte, auf welche ihr Gewerbe sich erstreckt, mit jedem abzuschließen, welcher sich den bankmäßigen Bedingungen unterwirft, besteht im allgemeinen nicht⁶⁾. Denn teils ist im einzelnen Falle die Kreditwürdigkeit des Kontrahenten oder die Sicherheit der angebotenen Deckung zu prüfen, teils legt die Höhe der der Bank zur Verfügung stehenden Betriebsmittel dem Umfange des Geschäftes gewisse Schranken auf. Dazu kommt die Rücksicht auf die öffentlichrechtliche Aufgabe der Reichsbank, welche ihr nicht die gleiche Freiheit in ihrem Gewerbebetrieb gestattet wie sie für Privatgewerbebetriebe besteht. Nur in einem Falle besteht eine absolute gesetzliche Verpflichtung; die Bank muß nämlich Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umtauschen, wobei es ihr freisteht, solches Gold auf Kosten des Abgebers durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen⁷⁾. Wengleich daher bei der Reichsbank der Charakter der

1) Bankgesetz § 12, Abs. 2.

2) Einzelne Geschäfte im Auslande oder mit ausländischen Handelshäusern oder Geldinstituten abzuschließen, ist ihr unverwehrt.

3) Bankgesetz § 12, Abs. 3.

4) Bankgesetz § 36. Die Organisation der Hauptbankstellen ist daselbst gesetzlich geregelt. Vgl. Breit S. 252 fg.

5) Bankgesetz § 37. Nach der Begründung des Gesetzentw. von 1899 bestanden am 1. Januar 1899 294 Reichs-Bankanstalten, darunter 17 Hauptstellen und 62 Bankstellen, jetzt ist die Anzahl auf 20 Hauptstellen, 76 Bankstellen und 366 Nebenstellen angewachsen.

6) Anderer Ansicht Beutler, Reichsb. S. 288 ff., 290. Vgl. dagegen Breit S. 111, 117.

7) Bankgesetz § 14. Aus einem Pfunde feines Goldes werden 139 $\frac{1}{2}$ Stück Kronen (1395 Mark) ausgeprägt. Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871, § 1. Die Bank kann also, wenn sie das Gold in Barren nicht wieder verwendet, sondern Reichsgoldmünzen daraus anfertigen läßt, eine Prägegebühr von 3 Mark für jedes Pfund fein